



Nicht an die Presse

Eingang 12. MRZ. 1951
No. 89

Haftsaache
Détenition

CHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

G. 12.5068/Du/rb

Geheim
SECRET

An den Bundesrat

Ausweisung der tschechischen Staatsangehörigen
Hermína Schanelcova (Art.70 BV).

I. a) Am 12. Januar 1951 nahm die bernische Kantonspolizei den Oesterreicher Diamond Harald Leo, geb. am 15. November 1922, Kaufmann, ehemals in Wien, wegen Verdachts des verbotenen militärischen Nachrichtendienstes zugunsten einer fremden Macht und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen fest.

b) Diese Massnahme wurde später durch Haftbefehl des Bundesanwaltes bestätigt. Es wurde gestützt auf Art. 100 ff BSTP ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren durchgeführt, welches heute kurz vor dem Abschluss steht. Die polizeilichen Ermittlungen und insbesondere die verschiedenen Einvernahmen des Beschuldigten ergaben kurz zusammengefasst folgendes:

c) Diamond gibt an, im Frühling 1950 in Wien eine Frau Fleischner, geborene Stern, kennengelernt zu haben, die ihn später für eine tschechische Nachrichtenstelle, die er nicht näher bezeichnen könne, angeworben habe. Im Laufe des Sommers 1950 habe Frau Fleischner ihren Wohnsitz nach Insbruck verlegt, wo sie ihm im Herbst ihre Absicht kundgetan habe, sich nach Tanger zu begeben, um dort auf eigene Rechnung eine geschäftliche Tätigkeit aufzunehmen. Sie habe ihn gefragt, ob er allenfalls geneigt sei, sie dorthin zu begleiten und ihr bei der Anbahnung geschäftlicher Beziehungen behilflich zu sein. Er habe diesem Vorschlag zugestimmt, wonach Frau Fleischner ihn zur Vorbereitung der gemeinsamen Tangerreise in die Schweiz

4

schickte, mit dem einstweiligen Auftrag, in Zürich ein Bankkonto zu eröffnen und im Hinblick auf die spätere Geschäftstätigkeit in Tanger mit Schweizerfirmen in Verbindung zu treten, was er auch getan habe. Er sei sich indessen bewusst gewesen, dass Frau Fleischner in Tanger nicht nur Handelsgeschäfte zu tätigen beabsichtige, sondern auch einen Nachrichtendienst einzurichten gedenke. Aus ihm unbekannten Gründen hätten sich die Vorbereitungen zur Tangerreise dermassen in die Länge gezogen, dass er aus eigenem Antrieb angefangen habe, schweizerische Verhältnisse zu erkunden, u.a. den Zivilflugplatz Kloten besuchte und Frau Fleischner über seine Wahrnehmungen berichtete. Schliesslich habe er Frau Fleischner ersucht, ihm einen bestimmten Auftrag erteilen zu wollen. Nach einiger Zeit habe er den kurzen Bericht erhalten: "Saapen". Er habe sich erkundigt, ob es sich um eine Ortschaft handle, und sei bald zum Schluss gekommen, gemeint könne einzig Sarnen oder Saanen sein. Anlässlich einer Reise nach Saanen habe er daselbst das Vorhandensein eines Militärflugplatzes festgestellt. Am 3. Januar 1951 habe er mit seinen Nachforschungen an Ort und Stelle begonnen. Diamond gibt zu, den Militärflugplatz Saanen-Rougemont von sich aus ausgekundschaftet zu haben, wobei er die betreffende Gegend und namentlich die unmittelbare Umgebung des Flugplatzes nebst den dazugehörenden Gebäulichkeiten photographierte, in Saanen und Gstaad Ansichtskarten, Reliefprospekte und topographische Karten erwarb, auf die er seine eigenen Feststellungen eintrug, und sich bei der Bevölkerung um alles Wissenswerte erkundigte. Diamond wurde in dem Augenblick verhaftet, als er sich anschickte, Saanen wieder zu verlassen.

d) Beim Militärflugplatz Saanen dürfte es sich um einen im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhaltenden Gegenstand im Sinne von Art. 86 MSTG (sog. Sollgeheimnis) handeln. Ein Geheimhaltungswille kommt jedenfalls schon im Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1950 über den Schutz militärischer Anlagen zum Ausdruck, dessen Art. 2 die Militärflugplätze ausdrücklich als besonders zu schützende Anlagen bezeichnet,

deren Betreten ohne Bewilligung verboten ist. Diamond dürfte sich daher des Verrats militärischer Geheimnisse gemäss Art. 86 MStG schuldig gemacht haben. Sollte sich diese Bestimmung in der Folge als unanwendbar erweisen, weil seitens der Militärbehörde der Geheimhaltungswille nicht rechtsgenüglich nachgewiesen werden kann, käme auf jeden Fall Art. 274 StGB (militärischer Nachrichtendienst) in Betracht, in Verbindung mit Art. 7 des bereits erwähnten Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950. Der Oberauditor hat sich denn auch einverstanden erklärt, die Verfolgung der Diamond zur Last gelegten Handlungen zuhanden der Militärgerichtsbarkeit zu übernehmen.

II. a) Die polizeilichen Ermittlungen haben des weiteren ergeben, dass die angebliche Frau Irene Fleischer in Wirklichkeit Hermína Schanelcova heisst. Es handelt sich um eine dreissigjährige, übrigens ledige Agentin des Geheimdienstes (2^e bureau) des tschechischen Generalstabes. Mit einem falschen österreichischen Pass versehen reiste Hermína Schanelcova Mitte Januar 1951 in die Schweiz ein, begab sich unverzüglich nach Zürich, erkundigte sich im Hotel nach Diamonds Verbleib und wurde tags darauf von der Kantonspolizei verhaftet.

b) Erst nach zwei Wochen Haft erklärte sie sich bereit, ein volles Geständnis abzulegen. Dem mit ihrem Fall besonders betrauten Bundespolizeiinspektor hat sie seither ihre bisherige Agententätigkeit bis in die kleinsten Einzelheiten geschildert. Ueber die Organisation und die Arbeitsweise des tschechischen Spionagedienstes gab sie derart erschöpfende Auskünfte, dass an die Aufrichtigkeit ihrer Aussagen, die übrigens in einem Geheimprotokoll der Bundespolizei festgehalten wurden, nicht im geringsten gezweifelt werden kann. Sie will heute "abspringen", und der untersuchende Beamte gelangt zur Ueberzeugung, dass dieser Wille echt ist, dafür zeuge ihr umfassendes "Geständnis".

Die Enthüllungen dieser scheinbar äusserst geschickten Agentin sind für unseren Spionageabwehrdienst und insbesondere für die politische Polizei des Bundes und der Kantone ausserordentlich wertvoll. Die mit der Bekämpfung des fremden Nachrichtendienstes in der Schweiz betrauten Stellen waren bisher

über die in den Oststaaten angewandten Methoden russischer Inspiration gar nicht oder jedenfalls sehr mangelhaft unterrichtet. Ihre Ermittlungen fussten nur zu oft auf Annahmen, die sich später zu einem guten Teil als falsch erwiesen.

c) Die Bundesanwaltschaft hatte zunächst die Frage zu prüfen, ob Hermína Schanelcova der Teilnahme an den durch Diamond in der Schweiz begangenen strafbaren Handlungen beschuldigt und entsprechend zur Verantwortung gezogen werden sollte. Sie gelangte dabei zu folgenden Schlussfolgerungen:

aa) Es handelt sich durchwegs um vorsätzliche Delikte, d.h. um solche, die nur mit Wissen und Willen verwirklicht werden können. Aus der ganzen Aktenlage ergibt sich jedoch, dass Hermína Schanelcova nicht erfuhr, was Diamond in der Schweiz zum Schaden unseres Landes trieb. Sie wusste namentlich nicht, worin der von Prag erhaltene und an Diamond weitergeleitete, einzig im Worte "Saapen" formulierte Auftrag in Wirklichkeit bestand. Ein Strafverfahren wegen Teilnahme an den von Diamond begangenen militärischen Delikten könnte somit sehr leicht am mangelnden subjektiven Tatbestand scheitern. - Dazu kommen noch folgende Ueberlegungen, die für einen Verzicht auf eine Verfolgung der Schanelcova sprechen:

bb) Im Unterschied zu Diamond ist Hermína Schanelcova ein Opfer des heutigen Regimes in der CSR. Als Tschechin im Sudetenland geboren und aufgewachsen, wurde sie im Jahre 1939 von den Deutschen zwangsweise als sog. Volksdeutsche eingebürgert. Als dann die Tschechoslovakei von den Russen "befreit" wurde, hatte sie, obwohl Tschechin, keine tschechischen Papiere. Die neuen Machthaber behandelten sie als verdächtiges Element, und es blieb ihr offenbar nichts anderes übrig, als sich für den Geheimdienst anwerben zu lassen, in der Hoffnung, sich auf diese Weise zurückzukaufen und wieder zu ihrem Bürgerrecht zu kommen. So geriet sie in die Fänge des - damals noch nicht kommunistischen - tschechischen Geheimdienstes. Von nun an gab es für sie anscheinend kein Zurück mehr. Sollen solche Leute vor Gericht gestellt werden? Die Bundesanwaltschaft glaubt, dies entschieden verneinen zu dürfen.

cc) Sollten die tschechischen Behörden erfahren, dass ihre frühere Agentin ihre Geheimhaltungspflicht dadurch verletzt hat, dass sie vor einem ausländischen Gericht über ihre bisherige Tätigkeit ausgesagt hat, so würden die in der Tschechoslovakei lebenden Eltern den schwersten Repressalien ausgesetzt.

dd) In diesem Falle würde der tschechische Geheimdienst seine bisherige Taktik und seine Arbeitsmethoden ohne Verzug ändern, womit unserem Abwehrdienst wenig gedient wäre!

III. Aus den vorstehend angeführten Gründen kommt eine strafrechtliche Verfolgung der Schanelcova nicht in Frage.

Die Bundesanwaltschaft vertritt andererseits die Auffassung, dass die Anwesenheit eines Spitzels dieses Formates in der Schweiz nicht verantwortet werden kann, diese vielmehr die innere und äussere Sicherheit des Landes u.U. in hohem Masse zu gefährden geeignet ist. Sie beantragt deshalb die Ausweisung auf Grund von Art.70 BV.

Dieser Auffassung ist u.E. beizupflichten. Ausländische Spitzel bedeuten für uns eine nicht zu verkennende Gefahr, selbst wenn sie sich gegen unser Land nicht unmittelbar vergangen haben. Diese Gefahr wächst noch, wenn der betreffende Ausländer seinen Aufenthalt in der Schweiz zu einem "Absprung" benützt. Der ausländische Staat, dem solche Leute gedient haben, kommt dann leicht in Versuchung, Rachepläne zu schmieden und diese bei uns auszuführen. Man könnte sich z.B. vorstellen, dass die tschechoslovakischen Behörden unter irgendeinem - zum voraus konstruierten Vorwand - die Auslieferung der Schanelcova verlangen, nachdem sie deren Anwesenheit in der Schweiz erfahren haben. Derart unliebsamen Folgen muss rechtzeitig begegnet werden. Dies kann auf dem Wege der Ausweisung geschehen.

Freilich darf dabei das menschliche Moment nicht ausser acht gelassen werden. Dieses kann darin Berücksichtigung finden, dass die Ausweisung erst vollzogen wird, wenn es möglich wird, die Ausgewiesene legal über die Grenze zu stellen. Die Betroffene kann einstweilen interniert werden, eine Massnahme, die die Bundesanwaltschaft vorliegendenfalls im Einvernehmen mit

der hierfür zuständigen Polizeiabteilung bereits ins Auge gefasst hat.

Zu erwähnen ist noch, dass der Oherauditor sich auch mit der Ausweisung der Schanelcova einverstanden erklären konnte.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beigelegten Entwurf zum Beschluss zu erheben.

Eidgenössisches
Justiz- & Polizei-Departement

M. Aufw.